



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2023
(OR. en)

14283/23

LIMITE

UD 229
POLCOM 242

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0360(NLE)**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 589 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 589 final.

Anl.: COM(2023) 589 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2023
COM(2023) 589 final

2023/0360 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der Gemischte Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) beabsichtigt, einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens zu fassen. Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates betrifft die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Ausschuss zu vertreten ist

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ legt Bestimmungen über den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden.

Das System der Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung ermöglicht die Anwendung der diagonalen Kumulierung zwischen den 25 Vertragsparteien des Übereinkommens, nämlich der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina², Syrien, Tunesien, der Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, dem Kosovo*, den Färöer-Inseln, Moldau, Georgien und der Ukraine. Mit dem Übereinkommen wird ein multilateraler Rahmen mit Ursprungsregeln für ein Netz von Freihandelsabkommen festgelegt; es gilt unbeschadet der in diesen Abkommen festgelegten Grundsätze. Das Übereinkommen trat für die Europäische Union am 1. Mai 2012 in Kraft.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss beschließt Änderungen des Übereinkommens einschließlich Änderungen der Anlagen, verwaltet es und gewährleistet seine ordnungsgemäße Durchführung entsprechend Artikel 4 des Übereinkommens. Im Einklang mit Artikel 12 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses werden Beschlüsse des Gemischten Ausschusses einstimmig von den Vertragsparteien angenommen, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist und die in der Sitzung des Gemischten Ausschusses anwesend sind oder vertreten werden.

Die Vertragsparteien, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, sind stimmberechtigt. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens begann 2012 und wird von der PEM-Arbeitsgruppe durchgeführt, die mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Die Mitgliedstaaten wurden regelmäßig mittels verschiedener Foren (Sachverständigengruppe für Zollfragen – Fachbereich Ursprungsfragen, Gruppe „Zollunion“ des Rates, Ausschuss für Handelspolitik) in dieses Verfahren einbezogen.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

² Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die Überarbeitung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens abgeschlossen werden. Nach einem ersten Versuch anlässlich seiner 9. Sitzung am 27. November 2019 beschloss der Gemischte Ausschuss angesichts der von einigen Vertragsparteien geäußerten Vorbehalte, die Abstimmung zu vertagen, um zu einem späteren Zeitpunkt Einstimmigkeit zu erzielen. Die EU wird sich weiterhin auf bilateraler Basis mit diesen Vorbehalten auseinandersetzen und vor dem Inkrafttreten des überarbeiteten Übereinkommens eine Einigung erzielen. Die Vorbehalte betreffen die Möglichkeit, bestimmte begrenzte Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anspruch zu nehmen.

Bis zur Annahme der neuen Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens haben andere PEM-Vertragsparteien parallel dazu den Inhalt der überarbeiteten Ursprungsregeln übergangsweise in ihre bilateralen Protokolle über Ursprungsregeln aufgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 29. November 2023 soll der Gemischte Ausschuss einen Beschluss über die Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Ursprungsregeln geändert werden, um der wirtschaftlichen Realität besser gerecht zu werden. Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a verbindlich. Dieser lautet: „[Der Gemischte Ausschuss beschließt:] Änderungen dieses Übereinkommens einschließlich Änderungen der Anlagen;“. Ferner heißt es im letzten Satz in Artikel 4 Absatz 3: „Diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

Die Änderungen des Übereinkommens sollten am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens soll mehr Flexibilität ermöglicht werden, und es sollen verschiedene Modernisierungselemente eingeführt werden. Die Änderungen stehen im Einklang mit jenen, die die Union bereits im Rahmen anderer, in jüngerer Zeit geschlossenen Freihandelsabkommen (Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, Freihandelsabkommen EU-Neuseeland, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika) oder Präferenzregelungen (Allgemeines Präferenzsystem – APS) vereinbart hat. Die Verbesserungen bestehen in der Einführung allgemein flexiblerer, aktualisierter und vereinfachter Regeln, die es der EU-Industrie erleichtern, die Ursprungskriterien zu erfüllen und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Ausfuhr zu verbessern. Die institutionellen Bestimmungen des derzeitigen Übereinkommens werden durch den geänderten Text nicht modifiziert.

3.1. Einzelheiten zu den geänderten Ursprungsregeln

a) Ausnahmeregelungen

Mit dem geänderten Übereinkommen wird die derzeitige Praxis, gemäß der sich die Vertragsparteien bilateral auf Regeln einigen können, die von den gemeinsamen Regeln des Übereinkommens abweichen, kodifiziert und transparenter gestaltet, indem die Mitteilung solcher Ausnahmeregelungen vorgeschrieben wird (neuer Artikel 1 Absatz 3 des überarbeiteten PEM-Übereinkommens). Die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen blieben in Kraft und würden von der Meldepflicht nicht berührt (neuer Artikel 1 Absatz 2 des überarbeiteten PEM-Übereinkommens).

b) Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse – „Bedingungen für Schiffe“

Die in den geänderten Ursprungsregeln enthaltenen „Bedingungen für Schiffe“ sind einfacher und bieten mehr Flexibilität (Artikel 3 Absatz 2). Im Vergleich zum derzeitigen Wortlaut wurden einige Bedingungen gestrichen (z. B. besondere Anforderungen an die Besatzung); andere Bedingungen wurden geändert, um eine Lockerung zu ermöglichen (z. B. Eigentum).

c) Ausreichende Be- oder Verarbeitung – Durchschnittswerte

Die geänderten Regeln bieten dem Ausführer die Flexibilität, die Zollbehörden um eine Bewilligung zu ersuchen, den Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses und den Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen (Artikel 4 Absätze 3 bis 6). Dies dürfte den Ausführern eine bessere Vorhersagbarkeit ermöglichen.

d) Toleranz

Die derzeit geltende Toleranz beläuft sich auf einen Gesamtwert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses (Artikel 5).

Der vorgeschlagene Wortlaut sieht für landwirtschaftliche Erzeugnisse eine Toleranz von 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses und für gewerbliche Waren eine Toleranz von 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware vor (Artikel 5).

Die auf Basis des Gewichts berechnete Toleranz ist ein objektiveres Kriterium, und eine Schwelle von 15 v. H. dürfte ausreichend Spielraum bieten. Sie gewährleistet zudem, dass die internationalen Preisschwankungen der Waren keine Auswirkungen auf den Ursprung landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben.

e) Kumulierung

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut (Artikel 7) wird die bestehende diagonale Kumulierung in Bezug auf Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft für alle Erzeugnisse beibehalten.

Darüber hinaus ist eine allgemeine diagonale vollständige Kumulierung für alle Erzeugnisse vorgesehen, mit Ausnahme von Spinnstoffen und Bekleidung der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems (im Folgenden „HS“).

Für Erzeugnisse der Kapitel 50–63 des HS sieht der vorgeschlagene Wortlaut lediglich eine bilaterale vollständige Kumulierung vor. Schließlich werden die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, die allgemeine diagonale vollständige Kumulierung auch auf Erzeugnisse der Kapitel 50–63 des HS auszudehnen.

f) Buchmäßige Trennung

Nach den geltenden Regeln (Artikel 20) können die Zollbehörden eine Bewilligung zur buchmäßigen Trennung erteilen, wenn „die getrennte Lagerung ... mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden“ ist. Die geänderte Regel (Artikel 12) sieht vor, dass die Zollbehörden die buchmäßige Trennung bewilligen können, „wenn austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden“.

Ein Ausführer, der eine Genehmigung für eine buchmäßige Trennung beantragt, braucht nicht mehr zu begründen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist; es reicht aus, anzugeben, dass austauschbare Vormaterialien verwendet werden.

Zucker mit Ursprungseigenschaft und Zucker ohne Ursprungseigenschaft müssen nicht mehr getrennt gelagert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Zucker um ein Vormaterial oder ein Enderzeugnis handelt.

g) Territorialitätsprinzip

Die geltenden Regeln (Artikel 11) erlauben, dass unter bestimmten Bedingungen eine gewisse Be- oder Verarbeitung außerhalb des Territoriums erfolgen darf, ausgenommen bei Erzeugnissen der Kapitel 50–63 des HS. In den vorgeschlagenen Regeln (Artikel 13) sind Spinnstoffe nicht mehr ausgenommen.

h) Nichtveränderung

Die vorgeschlagene Nichtveränderungsregel (Artikel 14) ersetzt die Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung. Sie ermöglicht auch mehr Spielraum bei der Verbringung von Ursprungserzeugnissen zwischen Vertragsparteien. Hierdurch sollen Situationen vermieden werden, in denen Erzeugnisse, deren Ursprungseigenschaft unstrittig ist, bei der Einfuhr vom Präferenzzollsatz ausgeschlossen sind, da die formalen Anforderungen bezüglich der unmittelbaren Beförderung nicht erfüllt wurden.

i) Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Nach den derzeitigen Regeln (Artikel 14) gilt der allgemeine Grundsatz des Verbots der Zollrückvergütung für Vormaterialien, die bei der Herstellung jeglicher Erzeugnisse verwendet werden. Mit den geänderten Regeln (Artikel 16) wird das Verbot in Bezug auf alle Erzeugnisse gestrichen, ausgenommen Vormaterialien, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 50-63 des HS (Spinnstoffe und Bekleidung) verwendet werden. Allerdings sind bei diesen Erzeugnissen auch einige Ausnahmen vom Verbot der Zollrückvergütung vorgesehen.

j) Ursprungsnachweis

Mit den geänderten Regeln (Artikel 17 Absatz 1) wird ein einziger Ursprungsnachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung) anstelle des derzeitigen Doppelansatzes (EUR.1 und EUR-MED) eingeführt. Dadurch wird das System erheblich vereinfacht. Auch die Einhaltung der Vorschriften seitens der Wirtschaftsbeteiligten dürfte sich verbessern, da durch komplexe Regeln verursachte Fehler vermieden werden, und die Verwaltung durch die Zollbehörden erleichtert werden. Zudem dürften die Möglichkeiten einer Überprüfung der Ursprungsnachweise hierdurch nicht beeinträchtigt werden und in gleicher Weise fortbestehen.

Die geänderten Regeln (Artikel 17 Absatz 3) umfassen auch die Option, sich auf die Anwendung eines Systems registrierter Ausfühler zu einigen. Diese in einer gemeinsamen Datenbank registrierten Ausfühler werden dafür verantwortlich sein, Erklärungen zum Ursprung auszufertigen, ohne das Verfahren zur Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausfühlers durchlaufen zu haben. Die Erklärung zum Ursprung wird denselben rechtlichen Wert haben wie die Ursprungserklärung oder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Die geänderten Regeln sehen zudem vor, dass künftig auch elektronisch ausgestellte Ursprungsbescheinigungen genutzt werden können (Artikel 17 Absatz 4).

k) Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Es wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer eines Ursprungsnachweises von vier auf zehn Monate zu verlängern (Artikel 23). Sie ermöglicht auch mehr Spielraum bei der Verbringung von Ursprungserzeugnissen zwischen Vertragsparteien.

3.2. Einzelheiten zu den geänderten Listenregeln

3.2.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

a) Wert und Gewicht

Die Begrenzung für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wurde nur in Form des Wertes ausgedrückt. Die neuen Begrenzungen sind in Gewicht ausgedrückt, um Preis- und Wechselkursschwankungen zu vermeiden (z. B. ex Kapitel 19, 20, 2105, 2106), und bestimmte Begrenzungen für Zucker ohne Ursprungseigenschaft (z. B. Kapitel 8 oder HS 2202) werden gestrichen.

Mit den geänderten Regeln wird die Begrenzung für das Höchstgewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft angehoben (von 20 v. H. auf 40 v. H.), und bei einigen Positionen wird für Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit eingeführt, zwischen einem auf den Wert und einem auf das Gewicht bezogenen Schwellenwert zu wählen. Von der Änderung sind insbesondere folgende HS-Kapitel und -Positionen betroffen: ex 1302, 1704 (alternative Regel Gewicht oder Wert), 1806 (alternative Regel Gewicht oder Wert) und 1901.

b) Anpassung an Beschaffungsmuster

Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (nämlich pflanzliche Öle, Nüsse, Tabak) werden durch flexiblere, an die wirtschaftliche Realität angepasste Regeln erfasst; dies betrifft vor allem die HS-Kapitel 14, 15, 20 (einschließlich Position 2008), 23 und 24. Durch die geänderten Regeln wird ein Gleichgewicht zwischen regionaler und globaler Beschaffung (Kapitel 9 und 12) erzielt. Zudem wurden die Regeln in den Kapiteln 4, 5, 6, 8, 11 und ex-13 vereinfacht (Abbau von Ausnahmen).

3.2.2. Gewerbliche Waren (ausgenommen Spinnstoffe)

Der vorgeschlagene Kompromiss enthält gegenüber den derzeit geltenden PEM-Regeln beträchtliche Änderungen, um für eine Angleichung an in jüngerer Zeit geschlossene Freihandelsabkommen der EU zu sorgen:

Die geltende Regel für das Kapitel sieht für eine Reihe von Waren eine doppelte Kumulierung als Voraussetzung vor. Hier wird eine Zusammenführung zu einer einzigen Voraussetzung vorgenommen (HS-Kapitel 74, 75, 76, 78 und 79).

Eine große Zahl besonderer Regeln mit Abweichungen von der Regel für das Kapitel wurde gestrichen (HS-Kapitel 28, 35, 37, 38 und 83). Dieser breitere Ansatz ermöglicht Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden einen besseren Überblick.

Die meisten Regeln wurden flexibler gestaltet und so mehr Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zugelassen, um den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten und der fortschreitenden Integration der Industrie der PEM-Länder in die globalen Wertschöpfungsketten Rechnung zu tragen, gleichzeitig jedoch sicherzustellen, dass eine wesentliche Verarbeitung in der PEM-Zone stattfindet. Generell können Hersteller bei gewerblichen Waren nun einen Anteil von bis zu 50 v. H. an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft beziehen (ausgedrückt als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses), während nach dem derzeit geltenden PEM-Übereinkommen nur ein Anteil von 25–40 v. H. zulässig ist. Der Schwellenwert für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei Fahrzeugen wurde von 40 auf 45 v. H. angehoben.

Darüber hinaus wurden, wo es sinnvoll war, alternative Regeln aufgenommen, im Allgemeinen eine Änderung der Einreihungsvorschrift und – bei chemischen Erzeugnissen – der Verarbeitungsregeln. Dementsprechend wird die Ursprungseigenschaft verliehen, wenn ein oder zwei oder mehr alternative Kriterien erfüllt sind, wodurch dem Ausfühler mehr Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Erfüllung des Ursprungskriteriums zur Verfügung stehen (Kapitel 27, 28 bis 40, 42, 44, 70 und 83, 84 und 85).

All diese Änderungen führen zu aktualisierten und flexibleren Listenregeln, die grundsätzlich die Einhaltung der Ursprungsregeln für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine

und mittlere Unternehmen, erleichtern werden. Zudem könnte die vorstehend genannte Möglichkeit, über einen bestimmten Zeitraum Durchschnittswerte zu verwenden, eine weitere Vereinfachung für Ausfühler darstellen.

3.2.3 *Spinnstoffe*

Bezüglich Spinnstoffen und Bekleidung werden in den neuen Regeln die bestehenden Möglichkeiten zur Verleihung der Ursprungseigenschaft beibehalten, sie wurden jedoch neu formuliert, um spezifischen Behandlungen Rechnung zu tragen. Es wurden neue Optionen im Hinblick auf passive Veredelung und auf Toleranzen eingeführt. Außerdem wurden neue Behandlungen zur Verleihung der Ursprungseigenschaft für diese Erzeugnisse eingeführt, insbesondere für Gewebe, die leichter verfügbar würden. Schließlich wird die vollständige bilaterale Kumulierung auch für diese Erzeugnisse gelten. Eine solche Kumulierung wird es ermöglichen, die Verarbeitung textiler Vormaterialien (z. B. Weben oder Spinnen) beim Herstellungsverfahren in der Kumulierungszone zu berücksichtigen.

3.3. Inkrafttreten

Die Änderungen des Übereinkommens treten am 1. Januar 2025 oder an dem vom Gemischten Ausschuss zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit den Änderungen des PEM-Übereinkommens wird eine Modernisierung der Ursprungsregeln bezweckt, um diese an neue Tendenzen anzupassen, die durch die in jüngerer Zeit geschlossenen Freihandelsabkommen entstanden sind. Die geänderten Regeln des PEM-Übereinkommens umfassen vorwiegend Vereinfachungen der Zollverfahren und Modernisierungselemente, wie beispielsweise:

- Ausreichendes Maß an Be- oder Verarbeitung – Durchschnittswerte: Da der Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausgehend von Durchschnittswerten berechnet und dabei Marktschwankungen berücksichtigt werden, profitieren Ausführende von einer größeren Vorhersehbarkeit.
- Ursprungsnachweis: Dieser wird vereinfacht, da künftig nur eine einzige Form der Ursprungsbescheinigung verwendet wird (EUR.1).
- Geltungsdauer der Ursprungsnachweise: Hier wird mehr Spielraum bei der Verbringung von Ursprungserzeugnissen ermöglicht, indem die Geltungsdauer von vier auf zehn Monate erhöht wird.

Die Änderungen des Übereinkommens haben keine messbaren Auswirkungen auf den EU-Haushalt, da sie hauptsächlich die Erleichterung des Handels und die Konsolidierung moderner Verfahren durch die Zollbehörden betreffen. Sie sehen fakultative Erleichterungen in Bereichen vor, die weiterhin in die Zuständigkeit der Behörden fallen, ohne sich auf den Kern der Regeln auszuwirken (buchmäßige Trennung, Ursprungsnachweise, Durchschnittswerte). Einige Aspekte der Vereinfachung (z. B. die Reduzierung der Kriterien für Schiffe) schaffen mehr Vorhersehbarkeit, indem Bedingungen gestrichen werden, die von den Zollbehörden derzeit nur schwer kontrolliert werden können. Andere, wie etwa die Nichtveränderung, betreffen die Logistik, ohne den Kern der Regeln zu beeinträchtigen.

Auch wenn die Bestimmungen über die Zollrückvergütung geändert werden, so wird doch das Verbot der Zollrückvergütung in der Spinnstoff- und Bekleidungsbranche beibehalten, die weiterhin einer der wichtigsten Handelssektoren in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone sein wird. Durch die geänderten Regeln wird der Status quo kodifiziert, indem das derzeit von einigen Vertragsparteien angewandte Verbot beibehalten wird. Die vorgeschlagene Verallgemeinerung der vollständigen Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone zielt darauf ab, die bestehenden Handelsmuster innerhalb dieser Zone und ihre Komplementarität

zu stärken. Sie sollte die erhobenen EU-Zölle nicht wesentlich beeinträchtigen, da Erzeugnisse, für die eine Kumulierung gilt, die jeweilige Anforderung des Wertzuwachses in der Zone erfüllen müssen, damit für sie Präferenzen gelten, wie es derzeit der Fall ist.

Die Änderungen der Listenregeln für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bestehen hauptsächlich in der Anpassung der Methodik, ohne dass der Kern der Regeln hierdurch berührt würde. Der derzeit als Wert ausgedrückte Schwellenwert wird in Gewicht ausgedrückt werden. Dieses Kriterium ist objektiver und für die Zollbehörden leichter zu kontrollieren. Die Vereinfachung der warenspezifischen Regeln für gewerbliche Waren dürfte sich nur in begrenztem Maße auf die Zolleinnahmen auswirken. Das liegt daran, dass es in vielen Fällen eher zu Änderungen bei der Beschaffung kommen dürfte als zu einer Erhöhung der präferenziellen Einfuhren aus Pan-Europa-Mittelmeer-Ländern, mit denen Einfuhren ersetzt werden, die zuvor Einfuhrzöllen unterlagen. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Zolleinnahmen sind daher nicht quantifizierbar.

Was den Handel und seine Auswirkungen auf die Nutzung von Präferenzen anbelangt, so stellen die mit den neuen Regeln eingeführten Lockerungen auf die wirtschaftliche Integration in der gesamten Zone ab, etwa in der Spinnstoffbranche, in der Präferenzen bereits in großem Umfang genutzt werden. Durch die verbesserten Regeln für Spinnstoffe und die Kumulierung sollen vor allem die bereits bestehende regionale Integration und Verfügbarkeit von Vormaterialien innerhalb der Zone verbessert, und nicht eine vermehrte Einfuhr von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von außerhalb ermöglicht werden.

6. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/93/EU des Rates¹ geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Das System der Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung ermöglicht die Anwendung der diagonalen Kumulierung zwischen den 25 Vertragsparteien des Übereinkommens, nämlich der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina², Syrien, Tunesien, der Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, dem Kosovo*, den Färöer-Inseln, Moldau, Georgien und der Ukraine.
- (3) In dem Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Ursprungsregeln geändert werden müssen, um der wirtschaftlichen Realität besser gerecht zu werden; zudem sind darin Verfahren für die Änderung des Übereinkommens festgelegt. Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens werden Änderungen des Übereinkommens durch einen Beschluss des mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) beschlossen.
- (4) Das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens begann 2012 und führte zu einer Reihe aktualisierter, flexiblerer Ursprungsregeln, die mit denjenigen Änderungen im Einklang stehen, denen die Union bereits in verschiedenen anderen, in jüngerer Zeit geschlossenen Abkommen (umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), Freihandelsabkommen EU-Vietnam, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3.

² Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika) oder Präferenzregelungen (Allgemeines Präferenzsystem – APS) zugestimmt hat.

- (5) Am 27. November 2019 führte die Europäische Kommission in ihrer Funktion als Sekretariat des PEM-Übereinkommens den Vorsitz auf der 9. Sitzung des Gemischten Ausschusses und forderte alle Vertragsparteien auf, ihre Standpunkte zur förmlichen Annahme der überarbeiteten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens mitzuteilen. Angesichts der von einigen Vertragsparteien geäußerten Vorbehalte konnten die überarbeiteten Regeln jedoch im Gemischten Ausschuss nicht angenommen werden. Am 14. Juni 2023 brachten alle Vertragsparteien auf der 14. Sitzung des Gemischten Ausschusses ihre Unterstützung zum Ausdruck, unter dem Vorbehalt, dass bilaterale Fragen Gegenstand von Fachgesprächen sein werden, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln abgeschlossen werden müssen.
- (6) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner Sitzung am 29. November 2023 oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Beschluss über die Änderung des Übereinkommens annehmen.
- (7) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*